

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

An
die Bauherrin / den Bauherren
des geplanten oder fertiggestellten Bauvorhabens

Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung

Ansprechpartner/in
Monika Venker
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 5
Raum 569
Telefon 05241 - 85 1789
Fax 05241 - 85 31789
Monika.Venker2@gt-net.de

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, bzw. wenn die Bau-
maßnahme bereits abgeschlossen ist, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen
Gebäudeeinmessungspflicht geben.

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück **neu errichtete oder in ihrem äußeren Grundriss veränderte Gebäude** auf ihre Kosten einmessen zu lassen (Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01.03.2005, SGV NRW 7134 –).

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt für Gebäude (bzw. Gebäudeveränderungen), die ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen sind. Dazu zählen nicht Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt worden sind, sowie Gebäude und Gebäudeanbauten mit einer Grundrissfläche von weniger als 10 m². Das gleiche gilt für sonstige Gebäude, Gebäudeanbauten und Bauwerke, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit von geringer Bedeutung für das Liegenschaftskataster sind (z.B. kleinere PKW-Carports und kleinere Überdachungen).

Um Ihrer Pflicht nachzukommen, müssen Sie entweder

- die Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung des Kreises Gütersloh (Anschriften s. o.) oder
- einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (Anschriften im Branchenverzeichnis unter dem Suchwort „Vermessungswesen“)

beauftragen.

Mit der Errichtung des Bauvorhabens entsteht Ihre Verpflichtung, das Gebäude einmessen zu lassen.

Ich bitte Sie, die Einmessung bei einer Vermessungsstelle Ihrer Wahl innerhalb der nächsten 3 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu veranlassen, damit ein Erinnerungsverfahren nicht erforderlich wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Pohlkamp
Leiter der Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.